

Der Beauftragte  
der Evangelischen Kirchen bei Landtag  
und Landesregierung in Thüringen

THUR. LANDTAG POST  
04.12.2020 13:17

30086/2020

Thüringer Landtag.  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Datum  
04.12.20

Aktenzeichen  
3.0.2.2.

Ihre Nachricht vom 6.11.2020 und 13.11.2020

Ihr Zeichen:

- A 6.1/fa,ga – Drs. 7/1629 (Inklusion/behinderte Menschen stärken)
- A 6.1/fa,ga – Drs. 7/1629 (Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse)
- A 6.1/fa,ga – Drs. 7/1629 (Integration)
- A 6.1/fa,ga – Drs. 7/1629 (Schutz vor Altersdiskriminierung)
- A 6.1/fa,ga – Drs. 7/897/1628 (kurz: Demokratieschutz)

**Betreff: Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen (Drs. 7/897, 7/1628, 7/1629)**

Sehr geehrte Mitglieder des Verfassungsausschusses,

herzlich bedanken wir uns namens der in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen für die Möglichkeit, unsere Auffassung zu den verschiedenen Themenkomplexen im Rahmen des jetzigen Stellungnahmeverfahrens zu äußern.

Themenkomplex „Inklusion/behinderte Menschen stärken“

Wir befürworten die in Aussicht genommene Ergänzung uneingeschränkt, damit deutlicher die staatliche Verpflichtung zu Nichtdiskriminierung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen verfassungsrechtlich gestärkt wird. Entsprechend unterstützen wir die Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zu diesem Themenkomplex.

Themenkomplexe „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ und „Schutz vor Altersdiskriminierung“

Beide Themenkomplexe betreffen wichtige Sachfragen, deren Beantwortung in der Praxis künftig wachsende Bedeutung bekommen wird. Die Aufnahme dieser Themen in die Thüringer Verfassung wird diese Bedeutung verdeutlichen. Gleichzeitig zeigt sich bei diesen Themenkomplexen aber auch, dass die konkrete Umsetzung in der Praxis – jenseits allgemeiner legislatorischer Akte – die eigentliche Herausforderung darstellt.

## Themenkomplex „Integration“

Die Förderung von Integration und gesellschaftlicher Teilhabe als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufzunehmen, ist selbstverständlich zu befürworten. Wir sind der Auffassung, dass alles Bemühen um Integration von der Grundannahme ausgehen sollte, dass (auch kulturelle) Vielfalt die Gesellschaft bereichert und Zuwanderung daher eher positiv als Chance zu begreifen ist, die es für das Zusammenleben im Freistaat Thüringen fruchtbar zu machen gilt. Die Akzeptanz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist dafür Voraussetzung – sie wäre es auch ohne ausdrückliche Erwähnung in diesem Bereich.

Bedauerlicherweise wird in Absatz 2 und 3 dieser Fokus auf die Gesamtgesellschaft wieder relativiert, und zwar in zweierlei Hinsicht: einmal durch den verwendeten Integrationsbegriff, zum anderen durch die Eingrenzung der Zielgruppe auf „rechtmäßig auf Dauer in Thüringen lebende Menschen mit Migrationshintergrund“.

### 1. Zum Integrationsbegriff

Wir halten ein Integrationsverständnis für problematisch, das Integration in erster Linie auf der Negativfolie der Problemvermeidung denkt und beschreibt. Integration lediglich als Notwendigkeit zu sehen und zu fördern, um andernfalls unvermeidlich auftretende soziale oder kulturelle Konflikte und Spaltungen zu verhindern, führt zu einer negativen Konnotation, die weniger geeignet ist, positive Anreize zu schaffen. Dieses Integrationsverständnis ist zwar nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut des Artikel 41d herauszulesen, es liegt aber der Problembeschreibung in Abschnitt A, Unterpunkt II.4 der Begründung des Gesetzentwurfs zugrunde.

Die Konkretisierungen der Maßnahmen im vorgeschlagenen Art. 41a Abs. 2 Nr. 1-4 legen nahe, dass staatliche Integrationsmaßnahmen lediglich Menschen mit Migrationshintergrund als Zielgruppe in den Blick nehmen. Damit Integration gelingen kann, sind aber ebenfalls aktive Maßnahmen notwendig, die darauf zielen, in der Aufnahmegesellschaft Offenheit, Sensibilität im Umgang mit Diversität und Aufnahmebereitschaft zu erhöhen und gegen Diskriminierung, pauschale Abwertung zugewanderter Menschen und strukturelle Benachteiligung bestimmter Gruppen oder Einzelner vorzugehen. Insoweit verhält sich der Gesetzentwurf nicht zu notwendigen Maßnahmen.

Zu Art. 41a Abs. 2 Nr. 4 (gesellschaftliche Teilhabe) ist außerdem anzumerken, dass es sich nicht um einen gesonderten Bereich handelt, sondern dass sich gesellschaftliche Teilhabe auch in allen anderen Bereichen realisiert, angefangen von den Grundrechten über Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt, zu angemessener gesundheitlicher Versorgung bis hin zu Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

### 2. Zur Zielgruppe von Art. 41d

Die Eingrenzung der Zielgruppe auf Menschen mit Migrationshintergrund, die „rechtmäßig und auf Dauer“ in Thüringen leben, bleibt unpräzise. Es wird nicht deutlich, wann von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen wird. In der Begründung ist das Kriterium offenbar die Art des Aufenthaltstitels: es werden ausdrücklich diejenigen von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (die also im Besitz einer Duldung sind). Dabei bleibt unberücksichtigt, dass oft Menschen mit einer Duldung, die als Geflüchtete bzw. Asylsuchende nach Thüringen gekommen sind, viele Jahre lang, oft sogar dauerhaft in Thüringen leben – in vielen Fällen aus Gründen, die sie nicht selbst zu verantworten haben. Es widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz, ihren Integrationsbemühungen unverhältnismäßig hohe Hürden entgegen zu setzen. Ihre Ressourcen würden nicht genutzt werden. Wir plädieren dafür, sich bei Integrationsangeboten nicht nur am Aufenthaltstitel zu orientieren, sondern die gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Abschließend bekräftigen wir noch einmal, dass wir Integration als Ermöglichung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe aller in Thüringen lebender Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Dauer ihres Aufenthaltes verstehen. Integrationsangebote und Maßnahmen müssten je nach Bedarf für alle Gruppen der Bevölkerung gefördert werden. Dabei sollte ein positives Grundverständnis von Zuwanderung und kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt vermittelt werden.

## Themenkomplex „Demokratieschutz“

Abwehr und Ächtung nationalsozialistischen, rassistischen, antisemitischen und menschenfeindlichen Gedankenguts sind ohne Zweifel ein Grundanliegen des Freistaats. Die Evangelischen Kirchen befürworten und unterstützen uneingeschränkt das staatliche Engagement in diesem Bereich, wie die Evangelischen Kirchen den Einsatz für eine menschenwürdige und lebenswerte Gesellschaft auch als ihre Aufgaben ansehen. Die beabsichtigte Anfügung in Artikel 1 bringt die Bedeutung dieser Aufgabe gut zum Ausdruck und wird befürwortet.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen